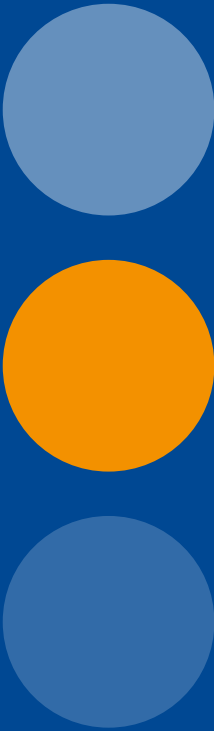


115-005

DGUV Regel 115-005



Überfallprävention in Kassen und Zahlstellen der öffentlichen Hand

zur Konkretisierung der
DGUV Vorschrift 25 „Überfallprävention“

kommmit** mensch** ist die bundesweite Kampagne der gesetzlichen Unfallversicherung in Deutschland. Sie will Unternehmen und Bildungseinrichtungen dabei unterstützen eine Präventionskultur zu entwickeln, in der Sicherheit und Gesundheit Grundlage allen Handelns sind. Weitere Informationen unter www.kommmitmensch.de

Impressum

Herausgegeben von:

Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V. (DGUV)

Glinkastraße 40
10117 Berlin
Telefon: 030 13001-0 (Zentrale)
Fax: 030 13001-9876
E-Mail: info@dguv.de
Internet: www.dguv.de

Sachgebiet Kreditinstitute und Spielstätten
des Fachbereichs Verwaltung der DGUV

Ausgabe: April 2021

DGUV Regel 115-005
zu beziehen bei Ihrem zuständigen Unfallversicherungsträger oder unter
www.dguv.de/publikationen Webcode: p115005

Bildnachweis

Anhang 1: © VBG

Überfallprävention in Kassen und Zahlstellen der öffentlichen Hand

zur Konkretisierung der DGUV Vorschrift 25
„Überfallprävention“

DGUV Regeln stellen bereichs-, arbeitsverfahrens- oder arbeitsplatzbezogen Inhalte zusammen. Sie erläutern, mit welchen konkreten Präventionsmaßnahmen Pflichten zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren erfüllt werden können.

DGUV Regeln zeigen zudem dort, wo es keine Arbeitsschutz- oder Unfallverhütungsvorschriften gibt, Wege auf, wie Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren vermieden werden können. Darüber hinaus bündeln sie das Erfahrungswissen aus der Präventionsarbeit der Unfallversicherungsträger.

Aufgrund ihres besonderen Entstehungsverfahrens und ihrer inhaltlichen Ausrichtung auf konkrete betriebliche Abläufe oder Einsatzbereiche (Branchen-/Betriebsarten-/Bereichsorientierung) sind DGUV Regeln fachliche Empfehlungen zur Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheit. Sie haben einen hohen Praxisbezug und Erkenntniswert, werden von den beteiligten Kreisen mehrheitlich für erforderlich gehalten und können deshalb als geeignete Richtschnur für das betriebliche Präventionshandeln herangezogen werden. Eine Vermutungswirkung entsteht bei DGUV Regeln nicht.

Inhaltsverzeichnis

	Seite		Seite
Vorbemerkung	5	4 Besondere Bestimmungen für sonstige Zahlungsmittel und Wertsachen	48
1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen	6	4.1 Sonstige Zahlungsmittel	48
1.1 Geltungsbereich	6	4.2 Wertsachen	49
1.2 Begriffsbestimmungen		5 Sonstige Anforderungen	50
DGUV Vorschrift	8	5.1 Kennzeichnung	50
1.3 Begriffsbestimmungen		5.2 Betreuung von Überfallbetroffenen	51
DGUV Regel	15	5.3 Instandhaltung und Prüfung von Sicherheitseinrichtungen	53
2 Grundpflichten	16	5.4 Umgang mit Mängeln und Störungen	55
2.1 Allgemeine Grundsätze	16	6 Ordnungswidrigkeiten	57
2.2 Beurteilung der Arbeitsbedingungen zur Prävention von Überfällen	18	7 Hinweis zu den §§ 24, 25 und 26 der DGUV Vorschrift 25 „Überfallprävention“	59
2.3 Gestaltung der Betriebsstätte	20	Anlage 1	60
2.4 Alarmierung	22	Banknotenautomaten	60
2.5 Aufzeichnung von Überfällen	25	Anlage 2	62
2.6 Betriebsanweisungen	29	Vorschriften und Regeln	62
2.7 Unterweisung	31	Anhang 1	64
3 Umgang mit Bargeld	34	Hinweisschilder	64
3.1 Ausgabe von Banknoten	34		
3.2 Annahme von Banknoten	37		
3.3 Verwahrung von Banknoten	39		
3.4 Versorgung von Automaten mit Banknoten	41		
3.5 Bearbeitung von Banknoten	43		
3.6 Transport von Banknoten	45		
3.7 Umgang mit Münzen	47		

Vorbemerkung

Diese DGUV Regel für Sicherheit und Gesundheitsschutz konkretisiert und erläutert die DGUV Vorschrift 25 „Überfallprävention“ für Kassen und Zahlstellen der öffentlichen Hand.

Konkretisierungen oder Erläuterungen sind den Bestimmungstexten der Unfallverhütungsvorschrift, die kursiv erfolgen, unmittelbar nachgeordnet.

Weitere Hinweise, wie die Schutzziele der DGUV Vorschrift 25 „Überfallprävention“ erreicht werden können, finden Sie für

- Kredit-, Finanzdienstleistungs- und Zahlungsinstitute in der DGUV Regel 115-003 „Überfallprävention in Kreditinstituten“,
- Spielstätten in der DGUV Regel 115-004 „Überfallprävention in Spielstätten“,
- Verkaufsstellen in der DGUV Regel 108-010 „Überfallprävention in Verkaufsstellen“.

Wird in einer Betriebsstätte der öffentlichen Hand parallel ein Kreditinstitut, eine Verkaufsstelle oder eine Spielstätte betrieben, sollte in diesem Bereich die entsprechende, oben aufgeführte DGUV Regel angewendet werden.

1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

1.1 Geltungsbereich

— DGUV Vorschrift 25
§ 1 Geltungsbereich

- (1) *Diese Unfallverhütungsvorschrift gilt für*
- a. Kredit-, Finanzdienstleistungs- und Zahlungsinstitute,*
 - b. Spielstätten,*
 - c. Verkaufsstellen sowie*
 - d. Kassen und Zahlstellen der öffentlichen Hand*

in denen Versicherte

- Umgang mit Bargeld,*
 - Umgang mit sonstigen Zahlungsmitteln oder*
 - Zugriff auf Wertsachen*
- haben.*

Diese DGUV Regel konkretisiert die Anforderungen der DGUV Vorschrift 25 „Überfallprävention“ für den Umgang mit Bargeld und sonstigen Zahlungsmitteln im Bereich von Kassen und Zahlstellen der öffentlichen Hand.

Beispiele für Kassen und Zahlstellen, in denen Versicherte Umgang mit Bargeld haben können, sind:

Stadtkassen, Theater, Bäder, Museen, Stadthallen, Bürgerbüros, Stadtbibliotheken, Schulsekretariate, Ordnungsämter, Meldeämter, Altenheime, Krankenhäuser, Touristeninformationen, Veranstaltungen, Gesundheitsämter, Standesämter, Zulassungsstellen, Fundämter, Kindergärten und andere.

Beispiele für Tätigkeiten, bei denen Versicherte Umgang mit Bargeld haben können, sind:

- *Einnahme von Steuern, Gebühren, Beiträgen, Verwarn- und Bußgeldern*
- *Vollstreckung*
- *Versorgung von Automaten, wie Parkscheinautomaten oder Geldautomaten der Gemeindekassen etc.*

Hinweis:

Die Vorgaben der DGUV Vorschrift 25 „Überfallprävention“ und dieser DGUV Regel sollten auch für Beamtinnen und Beamte Berücksichtigung finden, da sie das Überfallrisiko mit beeinflussen.

— **DGUV Vorschrift 25**
§ 1 Geltungsbereich

(2) Soweit in den nachfolgenden Paragraphen nicht abweichend bestimmt, richten sich diese sowohl an Unternehmer als auch an Versicherte.

Zu dieser Bestimmung werden hier keine erläuternden Hinweise gegeben.

1.2 Begriffsbestimmungen DGUV Vorschrift

— **DGUV Vorschrift 25** —
§ 2 Begriffsbestimmung

Im Sinne dieser Unfallverhütungsvorschrift

a) sind Kredit-, Finanzdienstleistungs- und Zahlungsinstitute Unternehmen, die Bankgeschäfte gewerbsmäßig betreiben. Dazu gehören auch Unternehmen, welche Ein- und Auszahlungen von Geldbeträgen als Transferdienstleistungen ohne kontenmäßige Beziehung erbringen.

Zu Kredit-, Finanzdienstleistungs- und Zahlungsinstituten gehören Privatbanken, öffentlich-rechtliche und genossenschaftliche Kreditinstitute, Spezialbanken sowie sonstige Institute wie z. B. Mietersparvereine, Unternehmen die Sortenhandel betreiben oder Finanztransferdienstleistungen erbringen.

Finanztransferdienstleistungen liegen dann vor, wenn z. B. im Inland Bargeld von einer Person zugunsten einer anderen eingezahlt wird und dieser Betrag im Ausland an diese andere Person unter Vorlegen eines Identifikationsmerkmals ausbezahlt wird.

Der Umgang mit Bargeld (z. B. Annahme oder Ausgabe von Bargeld) erfolgt hierbei üblicherweise bei selbständigen Gewerbetreibenden (Agenten), die im Auftrag den Zahlungsdienst erbringen.

— § 2 Begriffsbestimmung —

b) sind Spielstätten Spielbanken, Spielhallen, Wettbüros oder ähnliche Unternehmen, die ausschließlich oder überwiegend der gewerbsmäßigen Aufstellung von Geldspielgeräten sowie der Veranstaltung anderer Glücksspiele oder der Annahme von Wetten dienen.

Eine Spielbank ist eine Betriebsstätte, in der gewerbsmäßig Gelegenheit zu öffentlichem Glücksspiel gegeben wird und die einer entsprechenden Konzession nach dem jeweiligen Landesrecht bedarf.

Eine Spielhalle ist ein Unternehmen oder Teil eines Unternehmens, in dem ausschließlich oder überwiegend Geldspielgeräte aufgestellt sind.

Ein Wettbüro ist eine Betriebsstätte, in der zwischen der Kundschaft, dem Wettbüro und einem Wettunternehmen auf den Ausgang eines bestimmten Ereignisses zu festen Gewinnquoten gewettet werden kann. Dabei kann es sich um Sportwetten oder um Wetten auf diverse sonstige Ereignisse handeln. In Wettbüros wird der Kundschaft insbesondere durch die Anbringung von Bildschirmgeräten Gelegenheit geboten, die Wettangebote bzw. Wettergebnisse live mit zu verfolgen.

Geldspielgeräte sind gewerbsmäßig betriebene Spielgeräte gemäß Gewerbeordnung mit Gewinnmöglichkeit, die mit einer den Spielausgang beeinflussenden technischen Vorrichtung ausgestattet sind und deren Bauart von der Physikalisch-Technischen-Bundesanstalt zugelassen ist. Zum Schutz des Spielers oder der Spielerin sind Höchsteinsatz, Höchstgewinn, Mindestdauer eines Spieles sowie das Verhältnis des Einsatzes zum Gewinn gesetzlich festgelegt. Geldspielgeräte werden auch als Glücksspielgeräte oder Glücksspielautomaten bezeichnet.

— § 2 Begriffsbestimmung —

c) sind Verkaufsstellen Einrichtungen des Groß- und Einzelhandels.

Zu einer Verkaufsstelle zählen z. B.

- Verkaufsräume, alle Nebenräume und sonstigen Bereiche, die im betrieblichen Zusammenhang mit Verkaufsräumen stehen
- Verkaufsstände im Freien, die im örtlichen Zusammenhang mit Ladengeschäften stehen

— § 2 Begriffsbestimmung —

d) sind Kassen und Zahlstellen der öffentlichen Hand Einrichtungen des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände.

Zu dieser Bestimmung werden hier keine erläuternden Hinweise gegeben.

— § 2 Begriffsbestimmung —

e) umfasst Umgang die Ausgabe, die Annahme, das Verwahren, das Bearbeiten und das Transportieren von Bargeld oder sonstigen Zahlungsmitteln.

Zu dieser Bestimmung werden hier keine erläuternden Hinweise gegeben.

— § 2 Begriffsbestimmung —

f) umfasst Bargeld Banknoten und Münzen.

Zu dieser Bestimmung werden hier keine erläuternden Hinweise gegeben.

— § 2 Begriffsbestimmung —

g) sind sonstige Zahlungsmittel Werte, die wie Bargeld zur Zahlung eingesetzt werden können.

In Kassen und Zahlstellen der öffentlichen Hand sind sonstige Zahlungsmittel insbesondere Zahlkarten (z. B. White-Cards), Sondermünzen, Schecks und Gutscheine, die als Bargeldäquivalent genutzt werden.

— § 2 Begriffsbestimmung —

h) sind Wertsachen Waren von hohem materiellen Wert oder solche, von denen erfahrungsgemäß ein Anreiz zu Überfällen ausgeht.

Waren sind Gegenstände, welche gehandelt, verkauft oder getauscht werden.

— § 2 Begriffsbestimmung —

i) umfasst die Ausgabe von Banknoten auch das Vorzählen.

Zu dieser Bestimmung werden hier keine erläuternden Hinweise gegeben.

— § 2 Begriffsbestimmung —

- j) umfasst die Annahme von Banknoten auch das Nachzählen und Prüfen der übergebenen Banknoten.

Zu dieser Bestimmung werden hier keine erläuternden Hinweise gegeben.

— § 2 Begriffsbestimmung —

- k) sind Banknoten verwahrt, wenn sie in Wertbehältnissen, Wertschutzschränken oder Wertschutzräumen gesichert sind.

Banknoten sind verwahrt, wenn die dazu eingesetzten Wertbehältnisse, Wertschutzschränke oder Wertschutzräume verschlossen und nicht ohne Hilfsmittel zu öffnen sind.

— § 2 Begriffsbestimmung —

- l) umfasst die Bearbeitung von Banknoten die Bestandsprüfung, das Sortieren, das Verpacken und das Vorbereiten für den Transport.

Zu dieser Bestimmung werden hier keine erläuternden Hinweise gegeben.

— § 2 Begriffsbestimmung —

m) ist der Transport von Banknoten ausschließlich der nicht gewerbsmäßige Transport in öffentlich zugänglichen Bereichen. Er ist gewerbsmäßig, wenn der Unternehmer diesen gegenüber Dritten als Haupt- oder als eigenständige Leistung erbringt.

Der nicht gewerbsmäßige Transport von Banknoten umfasst üblicherweise den innerbetrieblichen Transport von Banknoten. Dieser kann innerhalb einer Betriebsstätte, zwischen verschiedenen Betriebsstätten sowie zwischen Betriebsstätte und Kreditinstitut erfolgen.

— § 2 Begriffsbestimmung —

n) sind Banknoten griffbereit, wenn auf sie ohne zeitliche Verzögerung zugegriffen werden kann.

Zeitliche Verzögerungen können technisch oder organisatorisch sichergestellt werden.

— § 2 Begriffsbestimmung —

o) umfasst die Versorgung von Automaten das Befüllen von Automaten mit Banknoten und das Entnehmen von Banknoten aus Automaten.

Die Versorgung von Banknotenautomaten erfolgt entweder über die Öffnung des entsprechenden Wertbehältnisses oder über die Nutzung der Ein- und Auszahlungsfunktion des Automaten.

— § 2 Begriffsbestimmung —

p) sind öffentlich zugänglich solche Bereiche, die ohne besondere Hilfsmittel betretbar sind.

Besondere Hilfsmittel zum Betreten nicht öffentlich zugänglicher Bereiche können z. B. Schlüssel, Transponder, PIN/Code oder Fingerabdrucksensoren sein.

— § 2 Begriffsbestimmung —

q) sind Sicherheitseinrichtungen alle Einrichtungen, zur Alarmierung, zur Sicherung von Werten mit zugriffsverhindernden oder zeitverzögernden Funktionen sowie Einrichtungen zur Aufzeichnung von Überfällen.

Zeitverzögernde Sicherheitseinrichtungen können durch elektronische Zeitschlösser oder softwaregesteuert umgesetzt werden.

Die Zeitverzögerung kann auch erreicht werden, wenn für das Holen des entsprechenden Hilfsmittels die geforderte Sperrzeit zwingend benötigt wird.

1.3 Begriffsbestimmungen DGUV Regel

Kundschaft im Sinne dieser DGUV Regel sind zahlungspflichtige oder leistungsempfangende Personen.

Kassenarbeitsplätze sind Arbeitsplätze mit eigenen griffbereiten Banknotenbeständen für die Ausgabe oder Annahme von Banknoten.

Berechtigte im Sinne dieser DGUV Regel sind Versicherte, die vom Unternehmer bzw. von der Unternehmerin dazu bestimmt wurden. Dieses betrifft die folgenden Tätigkeiten:

- Einsicht auf Banknotenbestände (vgl. § 5(3))
- Zugriff auf Bilddaten (vgl. § 7(1))
- Zugang zu gesicherten Kassenbereichen (vgl. §§ 10(2) und 14(2))
- Zugriff auf verwahrte Banknoten (vgl. §§ 11(1 u.2) und 12(3))
- Versorgung von Banknotenautomaten (vgl. § 13 (1 u.2))
- Bearbeitung von Banknoten (vgl. § 14(1))

Ständige Anwesenheit mit Blickkontakt ist gegeben, wenn zwei versicherte Personen sich gegenseitig ohne Einschränkungen sehen können, als auch von der Kundschaft gesehen werden. Die ständige Anwesenheit darf nur kurzfristig unterbrochen werden, z. B. zum Toilettengang oder Ablegen bzw. Holen eines Dokuments. Als kurzfristige Unterbrechung können z. B. nicht angesehen werden:

- Urlaub
- Krankheit
- Mittagspausen
- Ausbildungsmaßnahmen
- Tätigkeiten in Nebenräumen

2 Grundpflichten

2.1 Allgemeine Grundsätze

— DGVV Vorschrift 25 —
§ 3 Allgemeine Grundsätze

(1) Der Unternehmer hat zum Schutz der Versicherten den Umgang mit Bargeld oder sonstigen Zahlungsmitteln oder Zugriff auf Wertsachen so zu gestalten, dass der Anreiz zu Überfällen nachhaltig verringert wird.

Grundsätzlich ist durch den Umgang mit Bargeld oder sonstigen Zahlungsmitteln ein Anreiz zu Überfällen gegeben.

Der Anreiz zu Überfällen wird maßgeblich beeinflusst durch:

- die Höhe der zu erwartenden Beutesumme
- die Art und Weise der Sicherung der Bargeldbestände
- die Anzahl der anwesenden und von Täterinnen bzw. Tätern erkennbaren Versicherten und weiteren Personen
- die Wahrscheinlichkeit festgenommen zu werden

Zur Gestaltung des Umgangs mit Bargeld gehören:

- die Einrichtung der Betriebsstätten und der betroffenen Arbeitsplätze
- die Auswahl und Bereitstellung von Arbeits- und Betriebsmitteln
- die Planung und Organisation von Tätigkeiten und Arbeitsabläufen

Ein Anreizabbau erfolgt auch durch das sicherheitsgerechte Verhalten der Versicherten.

Hinweis:

Anreiz zu Überfällen kann auch von sonstigen Werten, wie z. B. Blanko-Ausweisdokumenten, Waffen oder Dienstsiegeln, ausgehen.

— **DGUV Vorschrift 25** —
§ 3 Allgemeine Grundsätze

(2) Kommt es dennoch zu einem Überfall, hat der Schutz von Leben und Gesundheit Vorrang vor dem Schutz von Werten.

Da trotz aller Maßnahmen zum Anreizabbau ein Überfall nicht auszuschließen ist, hat der Unternehmer bzw. die Unternehmerin dafür zu sorgen, dass die Versicherten wissen, wie sie sich vor, während und nach einem Überfall verhalten sollten.

Der Unternehmer bzw. die Unternehmerin darf die Versicherten nicht verpflichten, sich zum Schutz der Werte in Gefahr zu bringen.

2.2 Beurteilung der Arbeitsbedingungen zur Prävention von Überfällen



— DGVU Vorschrift 25 —

§ 4 Beurteilung der Arbeitsbedingungen zur Prävention von Überfällen

Haben Versicherte Umgang mit Bargeld oder sonstigen Zahlungsmitteln oder Zugriff auf Wertsachen, hat der Unternehmer in seiner Beurteilung der Arbeitsbedingungen insbesondere die Gefährdung durch einen Überfall zu berücksichtigen.

Sämtliche Tätigkeiten in und außerhalb von Betriebsstätten, bei denen Versicherte Umgang mit Bargeld oder sonstigen Zahlungsmitteln oder Zugriff auf Wertsachen im Sinne der DGVU Vorschrift 25 „Überfallprävention“ haben, sind insbesondere hinsichtlich der Gefährdungen durch Überfall zu beurteilen.

In dieser Beurteilung müssen mindestens folgende Aspekte berücksichtigt werden:

- die Höhe des Bargeldbestandes und der sonstigen Zahlungsmittel
- die Höhe des Wertes der im Sinne der DGVU Vorschrift 25 „Überfallprävention“ relevanten Wertsachen
- vorhandene Sicherheitseinrichtungen
- die Anzahl der anwesenden und von Täterinnen bzw. Tätern erkennbaren Versicherten und weiteren Personen
- Lage und Gestaltung der Betriebsstätte und der betroffenen Arbeitsplätze
- Versteckmöglichkeiten für Täterinnen bzw. Tätern
- Interventionszeiten der Polizei

Zusätzlich können auch folgende Aspekte wichtige Informationen liefern:

- die aktuellen Erkenntnisse zum Tatgeschehen
- die allgemeine Sicherheitslage

Auf Basis der Beurteilung sind geeignete Maßnahmen zu treffen. Dabei sollen die Anreize zu Überfällen minimiert werden durch

1. baulich-technische Maßnahmen
2. organisatorische Maßnahmen
3. personenbezogene Maßnahmen.

Unabhängig vom Taterfolg hat der Unternehmer bzw. die Unternehmerin nach einem Überfall oder einem versuchten Überfall die Beurteilung der Arbeitsbedingungen zu überprüfen und ggf. anzupassen.

Hinweis:

Im Rahmen der Beurteilung der Arbeitsbedingungen sollte zusätzlich zum Überfall auch das Thema Übergriffe auf Versicherte berücksichtigt werden, insbesondere in Kassen und Zahlstellen, in denen Auszahlungen durch Versicherte vorgenommen werden bzw. es zu Ablehnungen von Auszahlungen kommen kann. Ebenso sollte dies auch in Bereichen berücksichtigt werden, in denen z. B. Gebühren, Bußgelder, Steuern etc. von Versicherten angenommen werden.

2.3 Gestaltung der Betriebsstätte

— **DGUV Vorschrift 25** —
§ 5 Gestaltung der Betriebsstätte

(1) Der Unternehmer hat die Betriebsstätte so zu gestalten, dass der Anreiz zu Überfällen nachhaltig verringert wird.

Dieser Paragraph bezieht sich auf die Betriebsstätten, in denen Kassen oder Zahlstellen eingerichtet sind und Versicherte Bargeld oder sonstige Zahlungsmittel ausgeben, annehmen, bearbeiten, verwahren oder transportieren.

In diesen Betriebsstätten sollen die Ein- und Ausgangsbereiche für Versicherte übersichtlich gestaltet und ausreichend beleuchtet sein, um Angriffe oder Überfälle beim Betreten bzw. Verlassen des Gebäudes zu erschweren. Diese Zugänge sollten möglichst in Bereichen liegen, die von der allgemeinen Öffentlichkeit überblickt werden können.

Die Lage der Kassen und Zahlstellen sollte innerhalb der Betriebsstätte so gewählt werden, dass Täterinnen bzw. Täter auf dem Weg dorthin von möglichst vielen Personen gesehen werden können.

Der Zutritt für die Kundschaft ist je nach Art der Sicherungsmaßnahmen, die sich aus den Vorgaben der §§ 10 bis 19 dieser DGUV Regel ergeben, zu gestalten. Bei der Auswahl der Maßnahmen zur Kundensteuerung ist sicherzustellen, dass jederzeit ein geordneter Kundenzutritt gewährleistet ist.

In die Überlegungen sind auch die Zugänge der Versicherten zu den Arbeitsplätzen der Kassen und Zahlstellen einzubeziehen.

— **DGUV Vorschrift 25** —
§ 5 Gestaltung der Betriebsstätte

(2) Der Unternehmer hat die Arbeitsplätze, an denen Versicherte Banknoten annehmen oder ausgeben so zu gestalten, dass Täter von Versicherten frühzeitig wahrgenommen werden können.

Diese Arbeitsplätze sind so anzuordnen, dass die Zugangstüren und Zugangsbereiche für die Kundschaft im Blickfeld der Versicherten liegen. Der Unternehmer bzw. die Unternehmerin hat dafür zu sorgen, dass das Blickfeld nicht eingeschränkt wird.

Täterinnen bzw. Täter können frühzeitig wahrgenommen werden, wenn die Zugänge durchsichtig gestaltet und die davorliegenden Bereiche gut ausgeleuchtet sind. Durch die frühzeitige Wahrnehmung können die Versicherten Alarm auslösen, sich in Sicherheit bringen oder andere warnen.

— **DGUV Vorschrift 25** —
§ 5 Gestaltung der Betriebsstätte

(3) Der Unternehmer hat die Betriebsstätte so zu gestalten, dass die Einsichtnahme auf Banknotenbestände durch Unberechtigte weitestgehend verhindert wird.

Die Einsichtnahme auf Banknotenbestände ist weitestgehend zu verhindern, um potentielle Täterinnen bzw. Tätern nicht zu einem Überfall zu verleiten.

Wertbehältnisse für nicht griffbereite Banknotenbestände sind so aufzustellen, dass ein Einblick von Unberechtigten, z. B. aus dem Kundenbereich und von außerhalb der Räumlichkeiten, verhindert wird.

Für Ein- und Auszahlungen von Banknoten sind Lösungen zu bevorzugen, welche sowohl von der Kundschaft, als auch von außen weitestgehend nicht eingesehen werden können. Hier bieten sich z. B. Registrierkassen, Kassetten oder in Möbel integrierte Zahlbretter an.

2.4 Alarmierung

— DGUV Vorschrift 25
§ 6 Alarmierung

(1) Der Unternehmer hat den Versicherten, die Umgang mit Banknoten haben, für ihre Tätigkeit geeignete Alarmierungsmöglichkeiten, mindestens ein Telefon, zur Verfügung zu stellen, über die sie eine hilfebringende Stelle unmittelbar erreichen können.

Der Unternehmer bzw. die Unternehmerin hat Alarmierungseinrichtungen zur Verfügung zu stellen:

- bei örtlich fest eingerichteten Kassen und Zahlstellen
- bei temporär eingerichteten Kassen und Zahlstellen (z. B. bei Veranstaltungen in Bürgerhäusern)
- in Räumen, in denen Banknoten bearbeitet werden
- beim Transport von Banknoten
- beim Umgang mit Banknoten im Außendienst

In **örtlich fest eingerichteten Kassen und Zahlstellen** sollen Alarmierungseinrichtungen vorhanden sein, die fest installiert sind und mit der eine hilfebringende Stelle unmittelbar erreichbar ist, z. B. durch die Einbindung von

- Telefonen mit programmierter Notfallnummer
- Überfallmeldetastern
- Tastaturalarmen
- Auslösern in elektronischen Schlössern

Bei temporär eingerichteten Kassen und Zahlstellen, Außendiensten und Geldtransporten sind z. B. folgende technische Lösungen geeignet:

- Mobiltelefone mit programmierter Notfallnummer (Zieltaste)
- mobile Notrufsysteme mit oder ohne Ortungsmöglichkeit

Alarmierungseinrichtungen müssen betriebsbereit, funktionsfähig und im direkten Zugriff der Versicherten sein, solange die Versicherten Umgang mit Banknoten haben. Zur Funktionsfähigkeit gehört u. a., dass der Alarm unmittelbar bis zur hilfebringenden Stelle weitergeleitet und dort eindeutig als Überfallalarm erkannt wird.

Sinnvoll können zusätzliche Alarmauslösemöglichkeiten sein, damit Versicherte, die den Überfall erkennen, einen Überfallalarm absetzen können.

— **DGUV Vorschrift 25** —
§ 6 Alarmierung

(2) Der Unternehmer hat sicherzustellen, dass die hilfebringende Stelle bei einem Überfall unverzüglich angemessen reagieren und sachgerechte Hilfemaßnahmen einleiten kann.

Hilfebringende Stellen für Kassen und Zahlstellen der öffentlichen Hand sind Einrichtungen, die eine Alarmmeldung entgegennehmen und Interventionsmaßnahmen einleiten. Dieses können z. B. sein:

- Polizei
- Notruf- und Serviceleitstellen
- Telefonzentrale
- Empfang oder Pforte

Je nach Art der hilfebringenden Stelle können folgende Maßnahmen möglich sein:

- Alarmprüfung
- Alarmierung der Polizei
- Alarmierung der Verantwortlichen sowie Ersthelferinnen und Ersthelfer
- Alarmierung von Personen, die betroffen sein können

Die hilfebringende Stelle muss während der Tätigkeit der Versicherten, die Umgang mit Banknoten haben, ständig und ohne Verzögerung, z. B. durch Warteschleifen, erreichbar sein. Dabei muss die hilfebringende Stelle durch qualifizierte und unterwiesene Personen besetzt und so gestaltet sein, dass sie in den Überfall nicht unmittelbar einbezogen werden kann.

Bei der Auswahl der hilfebringenden Stelle sind auch Tätigkeiten außerhalb der regulären Arbeitszeiten zu berücksichtigen, soweit hier Umgang mit Banknoten erfolgt, z. B. bei der Vollstreckung. Ebenfalls sind temporär eingerichtete Kassen und Zahlstellen, z. B. bei Veranstaltungen in Sporthallen, in die Betrachtung aufzunehmen.

Der Unternehmer bzw. die Unternehmerin hat alle Informationen und Anweisungen, die für die Erfüllung der Aufgaben der hilfebringenden Stelle notwendig sind, dieser schriftlich zur Verfügung zu stellen und aktuell zu halten.

2.5 Aufzeichnung von Überfällen

— **DGUV Vorschrift 25** —
§ 7 Aufzeichnung von Überfällen

(1) Um den Anreiz zu Überfällen nachhaltig zu verringern, hat der Unternehmer in öffentlich zugänglichen Bereichen von Betriebsstätten, in denen Versicherte Banknoten ausgeben oder annehmen, durch den Einsatz erkennbarer Kameras sicherzustellen, dass Bildaufzeichnungen von Überfällen erstellt werden.

Dazu hat er abzuwägen, ob die Bildaufzeichnung unter Berücksichtigung der hiermit in Zusammenhang stehenden berechtigten Interessen aller betroffenen Personen auch verhältnismäßig ist.

Wenn der Einsatz der Kameras und die damit verbundene Verarbeitung der erhobenen personenbezogenen Daten nicht verhältnismäßig ist, sind andere technische oder organisatorische Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, Täter von einem Überfall abzuhalten.

Deutlich erkennbare Kameras der Bildaufzeichnungssysteme dienen der präventiven Abschreckung von Täterinnen und Tätern und die aufgezeichneten Bilddaten als Fahndungshilfe.

In örtlich fest eingerichteten Kassen und Zahlstellen muss die Bildaufzeichnung mindestens die Arbeitsplätze, an denen Banknoten angenommen oder ausgegeben werden, umfassen. Sinnvoll kann auch die Bildaufzeichnung in weiteren Bereichen, wie auf dem Fluchtweg einer Täterin oder eines Täters (Demaskierungskamera), sein.

Bei den installierten Bildaufzeichnungssystemen ist der Stand der Technik zu berücksichtigen. Empfohlen wird die durchgehende digitale Videoaufzeichnung, die ein Auslösen der Bildaufzeichnung unnötig macht.

— **DGUV Vorschrift 25** —
§ 7 Aufzeichnung von Überfällen

(2) Die aufgezeichneten Bilddaten müssen gegen unberechtigten Zugriff gesichert sein. Nach einem Überfall ist ein berechtigter Zugriff auf die aufgezeichneten Bilddaten zeitnah sicherzustellen. Bilddaten dürfen nur so lange gespeichert werden, wie es der zulässige Zweck ihrer Verarbeitung erfordert. Die in anderen Rechtsvorschriften enthaltenen Bestimmungen zum Schutz von Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten bleiben unberührt.

Im Sinne der DGUV Vorschrift 25 „Überfallprävention“ dürfen die Bildaufzeichnungen nur für die Aufklärung von Überfällen verwendet werden. Der Unternehmer bzw. die Unternehmerin hat sicherzustellen, dass nur autorisierte Personen Zugriff auf die Bildaufzeichnungen haben.

Zudem hat der Unternehmer bzw. die Unternehmerin sicherzustellen, dass Bildaufzeichnungen nach einem Überfall den ermittelnden Behörden übergeben werden können.

Der Unternehmer bzw. die Unternehmerin hat bei der Erfassung von Bilddaten die einschlägigen Vorschriften des Datenschutzes zu beachten. Dabei sind die zu erfassenden Bilddaten auf ein notwendiges Minimum zu reduzieren und die aufgezeichneten Bilddaten unverzüglich zu löschen, wenn sie nicht mehr benötigt werden.

— **DGUV Vorschrift 25** —
§ 7 Aufzeichnung von Überfällen

(3) Die aufgezeichneten Bilddaten müssen Täter und die wesentlichen Phasen des Überfalls deutlich wiedergeben.

Durch die aufgezeichneten Bilddaten sollen möglichst die Täterin oder der Täter (Gesicht, Bewegungen, Kleidung, Transportmittel, etc.), die Waffe und die Bedrohungssituation erkannt werden können. Zu den wesentlichen Phasen eines Überfalls gehören insbesondere:

- die Bedrohung der Versicherten durch Täterinnen bzw. Täter
- die Geld- oder Werteübergabe
- die Nachvollziehbarkeit des Tatablaufs

Damit die wesentlichen Phasen eines Überfalls deutlich wiedergegeben werden können, ist bei der Installation darauf zu achten, dass bei den Aufnahmen Gegenlicht und Spiegelungen vermieden werden. Es ist zu berücksichtigen, dass Einbauten wie Säulen, Leuchten, Rahmen von Glaskonstruktionen sowie sonstige Einrichtungen den gewünschten Aufnahmebereich nicht verdecken. Zusammen mit den Bildern sind Datum und Uhrzeit der Aufnahme abzuspeichern.

Die im Zusammenhang mit einem Überfall aufgezeichneten Bilder dürfen nicht unbeabsichtigt gelöscht oder überschrieben werden können. Die Bilddaten sollen zu einem Bildspeicher in einem nicht öffentlich zugänglichen Bereich übertragen werden.

Werden Videosysteme verwendet, die Bilddateien in der Kamera abspeichern, sind diese gegen einfache Wegnahme zu sichern.

— **DGUV Vorschrift 25** —
§ 7 Aufzeichnung von Überfällen

(4) Auf den Einsatz von Einrichtungen zur Bildaufzeichnungen kann abweichend von Absatz 1 verzichtet werden, wenn der Unternehmer andere technische oder organisatorische Maßnahmen trifft, die ebenso geeignet sind, Täter von einem Überfall abzuhalten.

In Kassen und Zahlstellen der öffentlichen Hand kann auf eine Aufzeichnung von Überfällen verzichtet werden, wenn ein vollständig unbarer Betrieb umgesetzt ist. Das bedeutet, dass die während der Öffnungszeiten anwesenden Versicherten keinen Zugriff auf Banknoten haben und dieses, z. B. durch Hinweisschilder, deutlich erkennbar ist.

Auf Bildaufzeichnungen in Kassen und Zahlstellen der öffentlichen Hand kann zudem verzichtet werden, wenn der griffbereite Banknotenbestand 2.000 € nicht überschreitet und im Rahmen der Beurteilung der Arbeitsbedingungen kein erhöhter Anreiz zu einem Überfall ermittelt werden kann.

2.6 Betriebsanweisungen

— **DGUV Vorschrift 25** —
§ 8 Betriebsanweisungen

(1) Der Unternehmer hat auf Grundlage der Beurteilung der Arbeitsbedingungen in Betriebsanweisungen

- a. den Umgang mit Banknoten,*
- b. den Umgang mit Mängeln und Störungen an Sicherheitseinrichtungen sowie*
- c. das Verhalten der Versicherten bei Überfällen*

schriftlich festzulegen und den Versicherten in geeigneter Weise zur Verfügung zu stellen.

Grundlagen für die Betriebsanweisungen sind die Beurteilung der Arbeitsbedingungen und die darin festgelegten Maßnahmen.

Betriebsanweisungen müssen die konkreten örtlichen Gegebenheiten berücksichtigen. Sie müssen tätigkeits- oder arbeitsplatzbezogen sein. Gleichartige Tätigkeiten und Arbeitsplätze, z. B. auf Grund gleicher Arbeitsmittel, -geräte oder -abläufe in verschiedenen Betriebsstätten können in gleichlautenden Betriebsanweisungen erfasst werden.

Betriebsanweisungen müssen so konkret abgefasst sein, dass sie von Versicherten in praktisches Verhalten oder Handeln umgesetzt werden können. Sie bedürfen der Schriftform.

Betriebsanweisungen sind in verständlicher Form und Sprache abzufassen. Sie müssen den Versicherten an den entsprechenden Arbeitsplätzen zugänglich sein, sind jedoch vor unberechtigter Einsichtnahme zu schützen.

Betriebsanweisungen müssen mindestens berücksichtigen:

1. Umgang mit Banknoten:
 - Ausgabe
 - Annahme
 - Verwahrung
 - Versorgung von Automaten
 - Geldtransport innerhalb einer Betriebsstätte
 - Außerhalb von Betriebsstätten
2. Umgang mit Sicherheitseinrichtungen
3. Verhalten der Versicherten im Zusammenhang mit Überfällen
 - Verhalten bei und nach einem Überfall
 - Notfallmaßnahmen
4. Betreten oder Verlassen der Bereiche
5. Umgang mit Mängel und Störungen
 - Verhalten beim Ausfall von Alarmierungseinrichtungen
 - Verhalten beim Ausfall der Einrichtungen zur Bildaufzeichnung

— **DGUV Vorschrift 25** —
§ 8 Betriebsanweisungen

(2) Versicherte haben die Betriebsanweisungen nach Absatz 1 zu befolgen und Sicherheitseinrichtungen bestimmungsgemäß zu benutzen.

Zu dieser Bestimmung werden hier keine erläuternden Hinweise gegeben.

2.7 Unterweisung

— **DGUV Vorschrift 25**
§ 9 Unterweisung

(1) Der Unternehmer hat die Versicherten, die Umgang mit Banknoten haben oder von einem Überfall betroffen sein können, auf Grundlage der Beurteilung der Arbeitsbedingungen und unter Berücksichtigung der Betriebsanweisungen nach § 8 Absatz 1 vor Aufnahme der Tätigkeit und mindestens halbjährlich sowie bei Bedarf zu unterweisen.

Mit der Unterweisung soll erreicht werden, dass die Versicherten die vorgesehenen Maßnahmen zur Prävention von Überfällen, die der Unternehmer bzw. die Unternehmerin im Zuge der Gefährdungsbeurteilung festgelegt hat, kennen und anwenden können. Damit Versicherte Sicherheits- und Gesundheitsgefährdungen erkennen und entsprechend der vorgesehenen Maßnahmen auch handeln können, müssen sie auf ihre individuelle Arbeits- und Tätigkeitssituation zugeschnittene Informationen, Erläuterungen und Anweisungen erhalten.

Ein ausschließliches Selbststudium der Versicherten, z. B. mittels elektronischer Hilfsmittel, ist zur Unterweisung nicht ausreichend. Die mündliche Unterweisung hat für die Versicherten in verständlicher Form und Sprache stattzufinden. Sie kann mit praktischen Übungen zu möglichen Situationen während eines Überfalls ergänzt werden.

Dabei können sicherheitsrelevante Tätigkeiten und Handlungsabläufe sowie deeskalierende Maßnahmen trainiert werden. Es wird nicht empfohlen, die komplette Überfallsituation nachzustellen.

Art und Weise sowie der Umfang einer Unterweisung müssen in einem angemessenen Verhältnis zur vorhandenen Gefährdungssituation und der Qualifikation der Versicherten stehen.

Die Unterweisung der Versicherten hat in allen Fällen vor Aufnahme der Tätigkeit zu erfolgen und ist für sämtliche Handlungs- und Sicherungsanweisungen zur Überfallprävention mindestens halbjährlich zu wiederholen.

Weitere Anlässe für eine Unterweisung sind z. B.:

- Zuweisung einer anderen Tätigkeit
- Veränderungen im Aufgabenbereich
- Veränderungen in den Arbeitsabläufen
- Einführung neuer Arbeitsmittel oder neuer Technologien
- neue Erkenntnisse nach der Überarbeitung der Gefährdungsbeurteilung
- Ergebnisse von Betriebsbesichtigungen
- Überfälle, Einbrüche und Bedrohungssituationen
- Mängel oder Störungen an Sicherheitseinrichtungen

Wichtige Unterweisungsinhalte zur Überfallprävention sind z. B.:

- Verhaltensregeln für das Betreten und Verlassen der Bereiche, in denen Versicherte Umgang mit Banknoten haben
- Funktionsweise der einzelnen Sicherungsmaßnahmen
- Besonderheiten einzelner Arbeitsplätze
- Sensibilisierung für einen sicheren Umgang mit Banknoten
- Vorgehensweise zum Umgang mit Mängeln und Störungen
- Sensibilisierung zum richtigen Verhalten bei Überfällen
- Informationen zu den Interventionsmaßnahmen der Polizei und anderer hilfebringender Stellen
- Betreuung Überfallbetroffener
- Hilfeleistungen des zuständigen Unfallversicherungsträgers nach Überfällen

Die Grundlage für die Unterweisungsinhalte bilden die Betriebsanweisungen nach § 8 der DGUV Vorschrift 25 „Überfallprävention“.

Die Unterweisung kann auf einen oder mehrere zuverlässige, fachkundige und weisungsberechtigte Personen schriftlich übertragen werden. Die

Kontrollverantwortung über die sachgerechte Durchführung der Unterweisung liegt beim Unternehmer bzw. bei der Unternehmerin.

— **DGUV Vorschrift 25**
§ 9 Unterweisung

(2) Der Unternehmer hat die Unterweisung zu dokumentieren.

Die Dokumentation enthält alle notwendigen Angaben, wie Betriebsstätte, Datum und Inhalt der Unterweisung, Namen der Versicherten und des bzw. der Unterweisenden. Mit ihrer Unterschrift bestätigen die Versicherten die Teilnahme an der Unterweisung und dass sie den Inhalt der Unterweisung verstanden haben.

Die Unterschrift entbindet den Unternehmer bzw. die Unternehmerin nicht von der Verantwortung zu kontrollieren, ob die Versicherten die Inhalte der Unterweisung im Rahmen ihrer Tätigkeit richtig umsetzen.

3 Umgang mit Bargeld

3.1 Ausgabe von Banknoten

— **DGUV Vorschrift 25** —
§ 10 Ausgabe von Banknoten

(1) Der Unternehmer hat die Ausgabe von Banknoten so zu gestalten, dass diese ohne Mitwirkung von Versicherten über automatisierte Systeme erfolgt.

Ziel dieser Forderung ist, dass Versicherte nicht auf Banknoten zugreifen können, um so nicht zum Ziel eines Überfalls zu werden.

Automatisierte Systeme sind Automaten, in denen Banknoten verwahrt werden, um diese an die Kundschaft auszugeben. Dieser Vorgang erfolgt ohne das Mitwirken der Versicherten vollständig durch die Kundschaft.

— **DGUV Vorschrift 25** —
§ 10 Ausgabe von Banknoten

(2) Abweichend von Absatz 1 können Banknoten durch Versicherte ausgegeben werden, wenn diese bereitgehaltenen Banknotenbestände durch geeignete technische oder bauliche Einrichtungen gesichert sind. Zusätzlich hat der Unternehmer geeignete organisatorische Schutzmaßnahmen vorzusehen.

Geeignet sind bei örtlich fest oder temporär eingerichteten Kassen oder Zahlstellen die drei folgenden Sicherheitskonzepte, wenn die genannten Punkte eingehalten werden.

Sicherheitskonzept 1:

- bis 2.000 € griffbereiter Banknotenbestand pro besetztem Kassenarbeitsplatz
- mind. 1 Versicherter/ Versicherte
- Einfache Barriere zwischen Versicherten und Kundschaft z. B. durch Tisch
- Visuell wahrnehmbare Trennung zum Versichertenbereich z. B. Diskretionsstreifen
- Verschießbare Geldkassette
- Ausreichende Beleuchtung des Kundenbereiches, sodass die Kundschaft gut zu erkennen ist

Sicherheitskonzept 2:

- bis 10.000 € griffbereiter Banknotenbestand pro besetztem Kassenarbeitsplatz
- mind. 2 ständig anwesende Versicherte mit Blickkontakt
- durchgehende horizontale Abtrennung zwischen Versicherten und Kundschaft z. B. durch Tresen
- gegen einfache Wegnahme gesicherte und verschließbare Geldkassette, auf die vom Kundenplatz nicht zugegriffen werden kann oder Zahlmulde in verschließbarer Schublade
- Ausreichende Beleuchtung des Kundenbereiches, sodass die Kundschaft gut zu erkennen ist

Sicherheitskonzept 3:

- Kassenarbeitsplatz zur Kundschaft vollständig abgetrennt:
 - durchschusshemmend (bis 25.000 € griffbereiter Banknotenbestand pro besetztem Kassenarbeitsplatz; mind. eine versicherte Person) Die verwendeten Materialien im einsehbaren Bereich sind im Sinne dieser DGUV Regel durchschusshemmend, wenn sie z. B. mindestens der Qualität FB3 nach DIN EN 1522:1999-02, DIN EN 1523:1999-02 oder BR3S nach DIN EN 10 63: 2000-01 entsprechen.
Zusätzliche Sicherheit gegen Verletzungen kann splitterfreies Glas in der Qualität BR3-NS bieten;

- durchbruchhemmend (bis 25.000 € griffbereiter Banknotenbestand pro besetztem Kassenarbeitsplatz; mind. eine versicherte Person) Glaselemente sind im Sinne dieser DGUV Regel durchbruchhemmend, wenn sie z. B. die Anforderungen der Widerstandsklasse P3A der DIN EN 356: 2000-02 erfüllen.
- stabile bauliche Abtrennung (bis 10.000 € griffbereiter Banknotenbestand pro besetztem Kassenarbeitsplatz; mind. eine versicherte Person) Glaselemente sind im Sinne dieser DGUV Regel stabile bauliche Abtrennungen, wenn sie z. B. die Anforderungen der Widerstandsklasse P1A der DIN EN 356: 2000-02 erfüllen.
- Weiterführen des Konzeptes bei den übrigen Raumelementen (Decken, Wände, Türen und Fenster)
- Kein Zutritt für Unberechtigte in den gesicherten Kassenbereich
- Der gesicherte Kassenbereich ist ständig besetzt zu halten und der Schlüssel muss im gesicherten Kassenbereich bleiben; abweichend hiervon dürfen die Versicherten den gesicherten Kassenbereich kurzzeitig für das Aufsuchen der Sanitärbereiche verlassen
- Ausreichende Beleuchtung des Kundenbereiches, sodass die Kundschaft gut zu erkennen ist

Sicherheitskonzept 4:

Banknotenautomaten

Einhaltung der Forderungen bzgl. des Einsatzes von Banknotenautomaten in Anlage 1 dieser Regel.

Weitere organisatorische Schutzmaßnahmen im Sinne dieser DGUV Regel sind die Verringerung der griffbereiten Banknotenbestände auf das notwendige Mindestmaß, sowie die Anwesenheit von möglichst vielen Versicherten.

Es ist zu beachten, dass in Kassen und Zahlstellen die Sicherheitskonzepte 1 bis 4 weder beliebig gewechselt noch kombiniert werden dürfen.

3.2 Annahme von Banknoten

— **DGUV Vorschrift 25** —
§ 11 Annahme von Banknoten

(1) Von Versicherten angenommene Banknoten sind unverzüglich vor dem Zugriff Unberechtigter zu sichern.

Die Versicherten müssen Banknoten, unmittelbar nachdem sie diese angenommen und gezählt haben, in die zur Verfügung gestellten Einrichtungen verbringen. Dazu können die Banknoten in den griffbereiten Banknotenbestand nach den Vorgaben dieser DGUV Regel zu § 10 (2) überführt oder entsprechend § 11 (2) dieser DGUV Regel gesichert werden.

Werden die definierten Betragsobergrenzen des griffbereiten Banknotenbestands überschritten, haben die Versicherten unter Abwägung des Überfallrisikos einen geeigneten Moment abzuwarten und dann unverzüglich das überzählige Geld entsprechend den Forderungen dieser DGUV Regel zu § 12 zu verwahren.

In Abhängigkeit der zu erwartenden Einnahmen sind bei Außendiensten zusätzlich zu den Vorgaben der §§ 6, 8 und 9 Sicherungsmaßnahmen (orientierend an den Vorgaben dieser DGUV Regel zu § 15) vorzusehen. Die Annahme der Banknoten soll in diesen Fällen möglichst unauffällig erfolgen.

Sollen die angenommenen Banknoten direkt verwahrt werden, z. B. in einem Abwurfbehältnis, sind die Forderungen des § 12 (3) zu berücksichtigen.

— **DGUV Vorschrift 25** —
§ 11 Annahme von Banknoten

(2) Der Unternehmer hat zur Sicherung angenommener Banknoten geeignete Einrichtungen zur Verfügung zu stellen.

Einrichtungen zur Sicherung angenommener Banknoten können Behältnisse, bauliche Abtrennungen oder Kombinationen aus beiden sein (vgl. Forderungen dieser DGUV Regel zu § 10 (2)).

Kriterien für die Eignung sind:

- Erschweren des direkten Zugriffs auf die Banknoten für Unberechtigte
- Sicherung gegen einfache Wegnahme des Behältnisses
- Verhindern der Einsicht in den Banknotenbestand
- Abschätzbarkeit des Erreichens der Betragsobergrenze
- Fassungsvermögen
- Zweckmäßigkeit für den Arbeitsplatz/Tätigkeit

Beispiele für Behältnisse: Geldkassette, Abwurfbehältnis, verschließbare Schublade, Einzahlungsautomaten

Für Außendienste können auch andere Behältnisse verwendet werden, die möglichst unauffällig sind, wie z. B. Rucksack oder Tasche.

Werden die angenommenen Banknoten direkt verwahrt, z. B. in einem Abwurfbehältnis, sind die Forderungen dieser DGUV Regel zu § 12 (2) und (3) zu berücksichtigen.

3.3 Verwahrung von Banknoten

— **DGUV Vorschrift 25** —
§ 12 Verwahrung von Banknoten

(1) Der Unternehmer hat sicherzustellen, dass alle Banknotenbestände verwahrt werden.

Durch das Verwahren der Banknoten soll der Anreiz zu Überfällen reduziert werden.

Hinweis:

Das sichere Verwahren zur Prävention von Einbruch oder Diebstahl ist nicht Gegenstand der DGUV Vorschrift 25 „Überfallprävention“.

— **DGUV Vorschrift 25** —
§ 12 Verwahrung von Banknoten

(2) Wertbehältnisse zur Verwahrung von Banknoten müssen einen ausreichenden Widerstand gegen Aufbruch bieten und gegen einfache Wegnahme gesichert sein.

Der ausreichende Widerstand gegen Aufbruch gilt als gegeben, wenn Wertbehältnisse für die Dauer der vorgesehenen zeitlichen Verzögerung gegen Aufbruch mit einfachem Werkzeug, wie z. B. Hammer, Keil, Schraubendreher, geschützt sind.

Eine Sicherung gegen einfache Wegnahme kann durch eine entsprechende Verankerung in Wand- oder Bodenelemente, durch den festen Einbau in Möbeln oder das Gewicht des Wertbehältnisses erreicht werden.

Bei der Verankerung und Befestigung des Wertbehältnisses ist darauf zu achten, dass diese nicht einfach gelöst werden kann.

— **DGUV Vorschrift 25** —
§ 12 Verwahrung von Banknoten

(3) Der Zugriff auf verwahrte Banknotenbestände, muss für Berechtigte, die regelmäßig in der Betriebsstätte anwesend sind, zeitverzögert sein. Die Zeitverzögerungen dürfen nur von dazu Berechtigten verändert werden können.

Versicherte benötigen Zugriff auf verwahrte Banknotenbestände, um

- den griffbereiten Banknotenbestand nachzuversorgen oder
- angenommene Banknoten zu sichern oder
- den „Hintergrundbestand“ aufzufüllen bzw. zu reduzieren.

Der Unternehmer bzw. die Unternehmerin legt fest, welche Versicherten berechtigt sind auf verwahrte Banknotenbestände zuzugreifen. Sind die Banknoten nach § 10 (1) der DGUV Vorschrift 25 „Überfallprävention“ gesichert, dürfen die Versicherten, die regelmäßig in der Betriebsstätte anwesend sind, keinen Zugriff auf die verwahrten Banknotenbestände haben.

Die Zeitverzögerung für den Zugriff auf verwahrte Banknoten beträgt für die regelmäßig in der Betriebsstätte anwesenden Versicherten mindestens 5 Minuten. Die hierzu eingestellten Sperrzeiten dürfen nicht so verändert werden, dass die Zeitverzögerung von 5 Minuten unterschritten wird.

— **DGUV Vorschrift 25** —
§ 12 Verwahrung von Banknoten

(4) Abweichend von Absatz 1 dürfen Banknoten griffbereit gehalten werden, wenn diese durch geeignete technische oder bauliche Einrichtungen gesichert und geeignete organisatorische Maßnahmen getroffen sind.

Siehe Vorgaben dieser DGUV Regel zu § 10 (2).

3.4 Versorgung von Automaten mit Banknoten

— **DGUV Vorschrift 25** —
§ 13 Versorgung von Automaten mit Banknoten

(1) Die Versorgung von Automaten mit Banknoten durch Berechtigte ist so zu gestalten, dass sie in nicht öffentlich zugänglichen Bereichen erfolgt. Der Einblick in diesen Versorgungsbereich ist weitestgehend zu verhindern.

Die Berechtigung zur Versorgung von Automaten mit Banknoten ist durch den Unternehmer bzw. die Unternehmerin festzulegen. Sind die Banknoten nach § 10 (1) der DGUV Vorschrift 25 „Überfallprävention“ gesichert, dürfen die Versicherten die regelmäßig in der Betriebsstätte anwesend sind keinen Zugriff auf die verwahrten Banknotenbestände haben.

Automaten sollen aus einem nicht öffentlich zugänglichen Bereich heraus versorgt werden. Nicht öffentlich zugängliche Bereiche können z. B. Nebenräume, Technik- oder Versorgungsräume sein. Diese Bereiche dürfen nur mit besonderen Hilfsmitteln, wie z. B. Schlüsseln, Transpondern, PIN/Code oder Fingerabdrucksensoren betreten werden können.

Bereiche können auch temporär nicht öffentlich zugänglich sein, z. B. durch das Schließen der Betriebsstätte für die Dauer der Versorgung. In diesem Zeitraum dürfen sich nur Berechtigte in diesem Bereich aufhalten.

Der Einblick in den Versorgungsbereich ist so zu verhindern, dass nicht zu erkennen ist, dass der Wertebereich des Automaten geöffnet ist und Berechtigte Umgang mit Banknoten haben.

— **DGUV Vorschrift 25** —
§ 13 Versorgung von Automaten mit Banknoten

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 können Automaten mit Banknoten in öffentlich zugänglichen Bereichen durch Berechtigte versorgt werden, wenn der Unternehmer dafür geeignete technische oder organisatorische Maßnahmen getroffen hat.

Während der Versorgung von Automaten darf der Arbeitsbereich öffentlich zugänglich sein, wenn mindestens eine zweite Person alarmierungsbereit das Umfeld des Automaten beobachtet und der eigentliche Versorgungsvorgang auf ein zeitliches Minimum begrenzt wird. Die Versorgung sollte unter Abwägung des Überfallrisikos in einem geeigneten Moment begonnen werden und darf von den Berechtigten jederzeit abgebrochen werden, wenn sich die Einschätzung des Risikos verändert.

Die Versorgung der Automaten soll unregelmäßig (z. B. nicht täglich zur gleichen Uhrzeit oder an einem bestimmten Wochentag zur gleichen Zeit) erfolgen.

Technischen Maßnahmen können beispielsweise nicht einsehbare Transportbehältnisse und Kassetten sein, die im Austausch verwendet werden. Damit können die Öffnungszeiten der Wertbehältnisse reduziert werden.

Die Versorgung von Automaten kann auch über die Ein- bzw. Auszahlungsfunktion durch Versicherte erfolgen.

Alternativ kann auch ein Werttransportunternehmen mit der Versorgung der Automaten beauftragt werden.

3.5 Bearbeitung von Banknoten

— **DGUV Vorschrift 25**
§ 14 Bearbeitung von Banknoten

(1) Banknoten dürfen nur von Berechtigten bearbeitet werden.

Die Berechtigung zur Bearbeitung von Banknoten ist durch den Unternehmer bzw. die Unternehmerin festzulegen. Sind die Banknoten nach § 10 (1) der DGUV Vorschrift 25 „Überfallprävention“ gesichert, dürfen die Versicherten, die regelmäßig in der Betriebsstätte anwesend sind, keinen Zugriff auf die verwahrten Banknotenbestände haben.

— **DGUV Vorschrift 25**
§ 14 Bearbeitung von Banknoten

(2) Der Unternehmer hat sicherzustellen, dass Bereiche, in denen Banknoten bearbeitet werden, nicht öffentlich zugänglich sind und über einen ausreichenden Widerstand gegen unberechtigtes Eindringen verfügen.

Bereiche in denen Banknoten bearbeitet werden sind so zu gestalten, dass sie über einen ausreichenden Schutz gegen gewaltsames Eindringen von außen verfügen.

Der mechanische Widerstand der verwendeten Bauelemente ist so zu bemessen, dass den Versicherten eine ausreichende Zeit bleibt, einen Alarm abzugeben sowie ggf. diesen Bereich verlassen zu können. Die Zugangstüren sind während der Bearbeitung verschlossen zu halten (siehe auch die Forderungen dieser DGUV Regel zu § 5 (1)).

— **DGUV Vorschrift 25** —
§ 14 Bearbeitung von Banknoten

(3) Die Bearbeitung von Banknoten darf von öffentlich zugänglichen Bereichen aus nicht erkennbar sein.

Zu dieser Bestimmung werden hier keine erläuternden Hinweise gegeben.

— **DGUV Vorschrift 25** —
§ 14 Bearbeitung von Banknoten

(4) Abweichend von Absatz 2 und 3 können auch an anderen Arbeitsplätzen Banknoten bearbeitet werden, wenn dies unregelmäßig und kurzzeitig erfolgt.

Wenn die Bearbeitung von Banknoten unregelmäßig und kurzzeitig erfolgt, kann sie auch direkt am Kassenarbeitsplatz oder an einem anderen Arbeitsplatz durchgeführt werden. Die Bearbeitung sollte unter Abwägung des Überfallrisikos in einem geeigneten Moment begonnen werden und darf für Außenstehende nicht sichtbar sein.

Unregelmäßige Bearbeitung liegt vor, wenn diese nicht wiederkehrend erfolgt (z. B. nicht täglich zur gleichen Uhrzeit oder an einem bestimmten Wochentag zur gleichen Zeit).

Eine kurzzeitige Bearbeitung ist nicht mehr gegeben, wenn die Bearbeitungszeit 10 Minuten übersteigt.

3.6 Transport von Banknoten

— **DGUV Vorschrift 25** —
§ 15 Transport von Banknoten

(1) Der Transport von Banknoten muss so gestaltet sein, dass er für Außenstehende im Ablauf, in der Abwicklung und hinsichtlich sonstiger Umstände nicht als solcher erkennbar ist.

Der Transport von Banknoten innerhalb als auch außerhalb von Betriebsstätten ist nicht erkennbar, wenn dieser unregelmäßig (z. B. nicht täglich zur gleichen Uhrzeit oder an einem bestimmten Wochentag zur gleichen Zeit) erfolgt und z. B.:

- die Transportwege,
- die transportierenden Personen,
- die Transportbehältnisse oder
- die Fahrzeuge gewechselt werden.

Zum Transport von Banknoten sind Taschen, Koffer oder sonstige Transportbehältnisse einzusetzen, die keinen Rückschluss auf ihren Inhalt zulassen.

Geldtransporte sollten in ihrer Anzahl grundsätzlich auf ein Minimum reduziert werden.

— **DGUV Vorschrift 25** —
§ 15 Transport von Banknoten

(2) Kann der Transport von Banknoten nur so gestaltet werden, dass er für Außenstehende erkennbar ist, hat der Unternehmer abweichend von Absatz 1 dafür zu sorgen, dass

- a. eine geeignete Transportsicherung eingesetzt wird oder*
 - b. die Transportzeit oder der Transportweg unregelmäßig geändert werden. Dabei ist der Transport durch eine zweite Person zu sichern.*
-

Transportsicherungen sind geeignet, wenn die zu transportierenden Banknoten nach einem Überfall so verändert werden, dass sie für eine Täterin oder einen Täter unbrauchbar sind.

Die Auslösung der Transportsicherung hat nach einer erzwungenen Übergabe oder dem Entreißen des Transportbehältnisses oder bei unbefugtem Zugriff auf das Transportgut automatisch in einem angemessenen Zeitabstand zu erfolgen.

Der Einsatz eines zusätzlich installierten Ortungssystems und einer automatischen Alarmauslösung können sinnvoll sein.

Technische Transportsicherungen sind nur dann geeignet, wenn den Versicherten auf ihrer Wegstrecke ein Zugriff auf die Werte nicht möglich ist und somit einer Erpressbarkeit weitgehend entgegengewirkt wird.

Werden Transporte mit zwei Personen durchgeführt, transportiert eine Person die Banknoten und die zweite Person beobachtet alarmierungsbereit, gemäß den Forderungen dieser DGUV Regel zu § 6, das Umfeld.

— **DGUV Vorschrift 25** —
§ 15 Transport von Banknoten

(3) Setzt der Unternehmer für den Transport von Banknoten Versicherte ein, müssen diese mindestens 18 Jahre alt, geeignet und für diese Aufgabe besonders unterwiesen sein.

Versicherte, die den Transport von Banknoten durchführen sollen, müssen zuverlässig und sicherheitsbewusst sein. Sie sind speziell für diese Tätigkeit zu unterweisen und mit den Verhaltensweisen für einen unauffälligen Transport sowie während und nach einem Überfall vertraut zu machen.

3.7 Umgang mit Münzen

— **DGUV Vorschrift 25** —
§ 16 Umgang mit Münzen

Ergibt sich aus der Beurteilung der Arbeitsbedingungen, dass vom Wert des Bestandes an Münzen ein Anreiz zum Überfall ausgeht, gelten beim Umgang mit diesen die Regelungen für den Umgang mit Banknoten entsprechend.

Beim Umgang mit Münzen, von denen ein Anreiz zu Überfällen ausgeht, ist sicherzustellen, dass die allgemeinen Anforderungen dieser DGUV Regel zu den §§ 5-9, sowie die speziellen Anforderungen beim Umgang mit Banknoten dieser DGUV Regel zu den §§ 10-15 und die sonstigen Anforderungen dieser DGUV Regel zu den §§ 19-22 auch für den Umgang mit Münzen beachtet werden.

4 Besondere Bestimmungen für sonstige Zahlungsmittel und Wertsachen

4.1 Sonstige Zahlungsmittel

—  DGUV Vorschrift 25 —
§ 17 Sonstige Zahlungsmittel

Ergibt sich aus der Beurteilung der Arbeitsbedingungen, dass vom Wert des Bestandes an sonstigen Zahlungsmitteln ein Anreiz zum Überfall ausgeht, gelten beim Umgang mit diesen die Regelungen für den Umgang mit Banknoten entsprechend.

Beim Umgang mit sonstigen Zahlungsmitteln, von denen ein Anreiz zu Überfällen ausgeht, ist sicherzustellen, dass die allgemeinen Anforderungen dieser DGUV Regel zu den §§ 5-9, sowie die speziellen Anforderungen beim Umgang mit Banknoten dieser DGUV Regel zu den §§ 10-15 und die sonstigen Anforderungen dieser DGUV Regel zu den §§ 19-22 auch für den Umgang mit sonstigen Zahlungsmitteln beachtet werden.

4.2 Wertsachen

— **DGUV Vorschrift 25**
§ 18 Wertsachen

Die Paragraphen 5 bis 9, 11, 12, 15 und 19 dieser DGUV Vorschrift gelten entsprechend für Wertsachen.

Wenn Versicherte Zugriff auf Wertsachen im Sinne der DGUV Vorschrift 25 „Überfallprävention“ haben, ist sicherzustellen, dass die allgemeinen Regelungen dieser DGUV Regel zu den §§ 5-9 sowie die speziellen Anforderungen dieser DGUV Regel zu den §§ 11, 12 und 15 und die sonstigen Anforderungen dieser DGUV Regel zum § 19 auch für den Umgang mit diesen Wertsachen beachtet werden.

Ergänzend sollte der Unternehmer bzw. die Unternehmerin auch Maßnahmen zur Betreuung Betroffener nach Überfällen, entsprechend den Vorgaben dieser DGUV Regel zum § 20, festlegen.

5 Sonstige Anforderungen

5.1 Kennzeichnung

— **DGUV Vorschrift 25** —
§ 19 Kennzeichnung

Der Unternehmer hat an Kundeneingängen sowie an Arbeitsplätzen in öffentlich zugänglichen Bereichen, an denen Banknoten ausgegeben, angenommen oder verwahrt werden, dauerhaft, deutlich erkennbar sowie leicht verständlich auf zugriffsverhindernde und zeitverzögernde Einrichtungen hinzuweisen.

Die Kennzeichnung hat an den Zugängen zu den Kassen und Zahlstellen sowie an den Kassenarbeitsplätzen im öffentlich zugänglichen Bereich zu erfolgen. Sie ist vorzugsweise als Piktogramm auszuführen.

Geeignete Kennzeichnungen sind z. B.:

Für zugriffsverhindernde Maßnahmen:

- Bargeld automatengesichert.
(Auszahlungen nur über den Geldautomaten)
DGUV Information 215-617 und 215-621
- Bargeld biometrisch gesichert
(Barauszahlung durch einen Mitarbeiter allein nicht möglich)
DGUV Information 215-615 und 215-619

Für zeitverzögernde Maßnahmen:

- Bargeld zeitschlossgesichert.
(Mitarbeiter haben keinen Einfluss auf die Sperrzeit)
DGUV Information 215-616 und 215-620
- Kasse zutrittsgesichert.
(Nur autorisierte Personen haben einzeln Zutritt)
DGUV Information 215-614 und 215-618

Hinweis:

Auch Wertbehältnisse im nicht öffentlich zugänglichen Bereich sollten gekennzeichnet werden.

5.2 Betreuung von Überfallbetroffenen

— **DGUV Vorschrift 25** —
§ 20 Betreuung von Überfallbetroffenen

(1) Der Unternehmer hat im Rahmen seiner Notfallplanung festzulegen, welche Maßnahmen unmittelbar nach einem Überfall zu ergreifen sind. Dazu gehört die angemessene Betreuung der Versicherten, die von einem Überfall betroffen waren.

Der Unternehmer bzw. die Unternehmerin hat eine Notfallplanung zu erstellen, diese zu dokumentieren und den Versicherten bekannt zu geben.

Um mögliche psychische und physische Schäden zu minimieren, hat er Maßnahmen zur Sicherstellung der Ersten Hilfe einschließlich der psychologischen Betreuung der vom Überfall Betroffenen in der Notfallplanung zu berücksichtigen.

Die Notfallplanung soll dabei mindestens die nachfolgenden Punkte berücksichtigen:

- Festlegung von Verantwortlichkeiten
- Gefahrlose Alarmierung
- Hausinterner Alarm/ Alarmierung
- Interventionsmaßnahmen (intern)
- Verständigung der Polizei
- Kontakt mit der Polizei
- Erste Hilfe
- Schließen der Kasse oder Zahlstelle

- Einstellung des Geschäftsbetriebes
- Umgang mit Zeuginnen bzw. Zeugen
- Sicherung von Informationen zum Überfall (z. B. Fahndungsblatt, Daten der Bildaufzeichnung)
- Krisenintervention (psychologische Erstbetreuung)
- Meldung an den Unfallversicherungsträger (Unfallanzeige)
- Rechte und Pflichten von Betroffenen
- Umgang mit Informationen an persönliche Angehörige
- Umgang mit der Presse und Medien

Weiterführende Informationen sind z. B. in der DGUV Information 206-017 „Gut vorbereitet für den Ernstfall! – Mit traumatischen Ereignissen im Betrieb umgehen“ zu finden.

Hinweis:

Zeuginnen und Zeugen (Betroffene/Versicherte) haben bei begründetem Anlass (vgl. § 68 Strafprozessordnung) die Möglichkeit, statt ihres Wohnortes die Adresse des Unternehmens als ladungsfähige Anschrift anzugeben, z. B. um zu vermeiden, dass Täterinnen oder Täter im Rahmen des Strafprozesses an die private Wohnanschrift gelangen können. Außerdem haben sie das Recht, sich zu ihrer Zeugenvernehmung von einer Person ihres Vertrauens oder einem Rechtsbeistand begleiten zu lassen.

— **DGUV Vorschrift 25** —
§ 20 Betreuung von Überfallbetroffenen

(2) Der Unternehmer hat einen Überfall unverzüglich dem zuständigen Unfallversicherungsträger mitzuteilen.

Die Meldung eines Überfalls sollte so schnell wie möglich, auch schon innerhalb der ersten drei Tage erfolgen, damit der zuständige Unfallversicherungsträger den Betroffenen zügig psychologisch-therapeutische Intervention

anbieten kann. Damit soll einer Entstehung und Chronifizierung von psychischen Gesundheitsschäden frühzeitig entgegengewirkt werden.

Für die Meldung des Überfalls an den zuständigen Unfallversicherungsträger sollte der Unternehmer bzw. die Unternehmerin das Formular für die Anzeige von Arbeitsunfällen (Unfallanzeige) nutzen.

5.3 Instandhaltung und Prüfung von Sicherheitseinrichtungen

— **DGUV Vorschrift 25** —
§ 21 Instandhaltung und Prüfung von Sicherheitseinrichtungen

(1) Der Unternehmer hat die regelmäßige Wartung, Inspektion und Instandsetzung von Sicherheitseinrichtungen sicherzustellen und zu dokumentieren.

Grundsätzlich sind Sicherheitseinrichtungen entsprechend den Vorgaben des Herstellers oder des Errichters instandzuhalten. Die Fristen sind so zu bemessen, dass entstehende Mängel, mit denen gerechnet werden muss, rechtzeitig festgestellt werden können. Der Zeitraum zwischen zwei Wartungen oder Inspektionen soll nicht länger als ein Jahr sein.

Wenn bei bestimmungsgemäßem Gebrauch von Sicherheitseinrichtungen, wie z. B. Wertbehältnissen, Mängel und Störungen unmittelbar feststellbar sind, kann auf eine Wartung und Inspektion verzichtet werden. Mängel und Störungen sind, wie in § 22 der DGUV Vorschrift 25 „Überfallprävention“ geregelt, unverzüglich zu beseitigen.

Bei Wartung, Inspektion und Instandsetzung sind fachkundige Personen einzusetzen, beispielsweise einschlägig ausgebildete und erfahrene Monteurinnen oder Monteure der Hersteller oder Wartungsfirmen.

Betriebsangehörige mit entsprechender Qualifikation können diese Aufgaben ebenfalls übernehmen.

— **DGUV Vorschrift 25** —
§ 21 Instandhaltung und Prüfung von Sicherheitseinrichtungen

(2) Der Unternehmer hat sicherzustellen, dass Sicherheitseinrichtungen in regelmäßigen Zeitabständen auf ihre Funktionsfähigkeit geprüft werden. Die Zeitabstände für die Prüfung sind so zu bemessen, dass entstehende Mängel, mit denen gerechnet werden muss, rechtzeitig festgestellt werden.

Die Prüfung der Funktionsfähigkeit ist ein einfacher Test, ob die Sicherheitseinrichtungen die beabsichtigten Funktionen ausführen.

Grundsätzlich ist die Funktionsfähigkeit von Sicherheitseinrichtungen entsprechend den Vorgaben des Herstellers oder des Errichters zu prüfen. Die Fristen zwischen zwei Prüfungen sind so zu bemessen, dass entstehende Mängel, mit denen gerechnet werden muss, rechtzeitig festgestellt werden können.

Alarmierungseinrichtungen sind mindestens vierteljährlich exemplarisch über eine Auslöseeinrichtung zu überprüfen, ob der Alarm an der vorgesehenen Empfangsstelle ankommt.

Bildaufzeichnungen sind einer monatlichen Funktionsprüfung zu unterziehen. Bei der Funktionsprüfung der Bildaufzeichnung ist die Aufzeichnungsqualität anhand von Probeaufnahmen zu prüfen.

Die Prüfungen auf Funktionsfähigkeit können auch durch entsprechend unterwiesene betriebszugehörige Personen erfolgen.

— **DGUV Vorschrift 25** —————
§ 21 Instandhaltung und Prüfung von Sicherheitseinrichtungen

(3) Der Unternehmer hat die Prüfung der Funktionsfähigkeit der Bildaufzeichnungen sowie der Alarmierungsmöglichkeiten gemäß Absatz 2 zu dokumentieren.

Zu dieser Bestimmung wird hier keine erläuternden Hinweise gegeben.

5.4 Umgang mit Mängeln und Störungen

— **DGUV Vorschrift 25** —————
§ 22 Umgang mit Mängeln und Störungen

(1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Mängel oder Störungen an Sicherheitseinrichtungen unverzüglich beseitigt werden.

Zu dieser Bestimmung wird hier keine erläuternden Hinweise gegeben.

— **DGUV Vorschrift 25** —
§ 22 Umgang mit Mängeln und Störungen

(2) Solange Mängel oder Störungen an Sicherheitseinrichtungen nicht beseitigt sind, kann der Betrieb nur dann aufrechterhalten werden, wenn diese durch geeignete Maßnahmen so kompensiert werden, dass es zu keiner Erhöhung der Gefährdung kommt.

Kompensatorische Maßnahmen auf Grundlage der Beurteilung der Arbeitsbedingungen können z. B. sein:

- Sicherheitspersonal
- Erhöhung der Anzahl Versicherter mit Blickkontakt
- Verringerung des griffbereiten Bargeldbestandes
- Personenvereinzelung.

Bei Mängeln oder Störungen der Alarmierungseinrichtung ist zur Kompensation ein alternativer Alarmierungsweg zu einer hilfebringenden Stelle, z. B. mittels programmierter Notfallnummer des Festnetztelefons oder eines Mobiltelefons, sicherzustellen.

Die hilfebringende Stelle ist über den Einsatz dieser alternativen Alarmierungseinrichtung zu informieren.

Bei Mängeln oder Störungen an Sicherheitseinrichtungen sind die Versicherten gesondert zu unterweisen und für die Situation zu sensibilisieren.

Bei Störungen von Banknotenautomaten sind die Vorgaben dieser DGUV Regel zu § 13 zu beachten.

6 Ordnungswidrigkeiten

— **DGUV Vorschrift 25**
§ 23 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 209 Abs. 1 Nr. 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) handelt, wer als Unternehmer vorsätzlich oder fahrlässig

1. *entgegen § 4 in seiner Beurteilung der Arbeitsbedingungen insbesondere die Gefährdung durch einen Überfall nicht berücksichtigt hat,*
2. *entgegen § 6 Abs. 1 kein Telefon zur Verfügung stellt,*
3. *entgegen § 8 Abs. 1 den Umgang mit Banknoten, den Umgang mit Mängeln und Störungen an Sicherheitseinrichtungen oder das Verhalten der Versicherten bei Überfällen nicht in Betriebsanweisungen schriftlich festlegt und den Versicherten zur Verfügung stellt,*
4. *entgegen § 9 Abs. 1 Versicherte nicht oder nicht entsprechend den Maßgaben des § 9 Abs. 1 unterweist,*
5. *entgegen § 15 Abs. a.*
 - *den Transport nicht mit geeigneten Transportsicherungen durchführt oder.*
 - *für den Transport nicht unregelmäßig Transportzeit oder Transportweg ändert und diesen nicht durch eine zweite Person sichern lässt,*
6. *entgegen § 15 Abs. 3 Versicherte einsetzt, die unter 18 Jahre alt, nicht geeignet oder für diese Aufgabe nicht besonders unterwiesen sind,*
7. *entgegen § 19 an Kundeneingängen sowie an Arbeitsplätzen in öffentlich zugänglichen Bereichen nicht dauerhaft und deutlich erkennbar sowie leicht verständlich auf zugriffsverhindernde und zeitverzögernde Einrichtungen hinweist,*
8. *entgegen § 20 Abs. 1 keine Maßnahmen festgelegt, die unmittelbar nach einem Überfall zu ergreifen sind,*
9. *entgegen § 20 Abs. 2 den Überfall nicht unverzüglich dem zuständigen Unfallversicherungsträger anzeigt,*

10. *entgegen § 21 Abs. 1 die regelmäßige Wartung, Inspektion und Instandsetzung von Sicherheitseinrichtungen nicht sicherstellt oder nicht dokumentiert,*
 11. *entgegen § 21 Abs. 2 Sicherheitseinrichtungen nicht in regelmäßigen Zeitabständen auf ihre Funktionsfähigkeit prüft,*
 12. *entgegen § 21 Abs. 3 die Prüfung der Funktionsfähigkeit der Bildaufzeichnungen sowie der Alarmierungsmöglichkeiten nicht dokumentiert,*
 13. *entgegen § 22 Abs. 1 nicht dafür sorgt, dass Mängel oder Störungen an Sicherheitseinrichtungen unverzüglich beseitigt werden.*
-

Zu diesen Bestimmungen werden hier keine erläuternden Hinweise gegeben.

7 Hinweis zu den §§ 24, 25 und 26 der DGUV Vorschrift 25 „Überfallprävention“

Zu diesen Bestimmungen werden keine Erläuterungen gegeben, da diese Paragraphen bei den erlassenden Unfallversicherungsträgern unterschiedlich gefasst sind.

Anlage 1

Banknotenautomaten

Anforderungen an Banknotenautomaten

Für das Sicherungskonzept 4 „Banknotenautomaten“ sind bei

- dem Einsatz eines biometrischen Systems zur Legitimation zweier berechtigter Personen oder
- der ständigen Anwesenheit von mindestens zwei versicherten Personen mit Blickkontakt

im öffentlichen Bereich, die allgemeinen, technischen oder baulichen und organisatorischen Bedingungen erfüllt, wenn

- die Ausgabe von Banknoten programmgesteuert abgezählt durch Automaten erfolgt und die pro Zeiteinheit abrufbaren Beträge begrenzt sind. Dabei dürfen
 - bis max. 5.000 € innerhalb von 30 Sekunden,
 - über 5.000 € bis max. 10.000 € innerhalb von zwei Minuten, jedoch nicht vor 30 Sekunden,
 - über 10.000 € bis max. 25.000 € nach fünf Minuten ausgegeben werden;
- für die Ausgabe von Banknoten aus einem Zeitverschlussbehältnis eine Zeitverzögerung von mindestens fünf Minuten eingehalten wird;
- nach der Ausgabe von Banknoten aus Wertbehältnissen oder Zeitverschlussbehältnissen die im Bestand verbliebenen Banknoten wieder sicher verwahrt sind und
- die Annahme von Banknoten der Kundschaft durch Automaten erfolgt. Alternativ kann die Annahme durch eine versicherte Person erfolgen, die die Banknoten unverzüglich der Verwahrung zuführt.

Bei Einsatz eines biometrischen Systems zur Legitimation zweier berechtigter Personen sind – neben den allgemeinen – folgende weitere Bedingungen zu beachten:

- Eine versicherte Person allein verfügt über keine griffbereiten Banknoten und hat keinen Zugriff auf Banknotenbestände. Nur wenn zwei versicherte Personen in der Betriebsstätte anwesend sind und sich mit ihren biometrischen Daten am System angemeldet haben, dürfen sie an die Banknoten gelangen können und
- bei der Identifizierung am System mittels der biometrischen Daten für die Aktivierung einer Ausgabe von Banknoten haben sich die versicherten Personen im gleichen Raum mit Blickkontakt aufzuhalten und

- beim Einsatz von White-Cards ist sicherzustellen, dass die Ausgabe von Banknoten nur über die Legitimation von zwei versicherten Personen erfolgen kann.

Bei der ständigen Anwesenheit von mindestens zwei versicherten Personen mit Blickkontakt ist zu beachten, dass neben den allgemeinen Bedingungen die Ausgabe von Banknoten programmgesteuert abgezählt durch Automaten oder über die Ausgabe einer White-Card erfolgt.

Anlage 2

Vorschriften und Regeln

Vorschriften und Regeln

Nachstehend sind die insbesondere zu beachtenden einschlägigen Vorschriften, Regeln und Informationen zusammengestellt.

1. **Gesetze, Verordnungen Vorschriften, Regeln und Informationen für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit**

Bezugsquelle:

Buchhandel und Internet: z. B. www.gesetze-im-internet.de

- Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII)

2. **Vorschriften, Regeln und Informationen für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit**

Bezugsquelle:

*Bei Ihrem zuständigen Unfallversicherungsträger
oder unter www.dguv.de/publikationen*

Regeln

- DGUV Regel 108-010 „Überfallprävention in Verkaufsstellen“
- DGUV Regel 115-003 „Überfallprävention in Kreditinstituten“
- DGUV Regel 115-004 „Überfallprävention in Spielstätten“

Informationen

- DGUV Information 206-017 „Mit traumatischen Ereignissen im Betrieb umgehen“
- DGUV Information 215-614 und 215-618 „Kasse zutritts-gesichert“
- DGUV Information 215-615 und 215-619 „Bargeld biometrisch gesichert“
- DGUV Information 215-616 und 215-620 „Bargeld zeitschloss-gesichert“
- DGUV Information 215-617 und 215-621 „Bargeld automateng-esichert“

3. Normen/VDE-Bestimmungen

Bezugsquelle:

Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin bzw.

VDE-Verlag, Bismarckstraße 33, 10625 Berlin

- DIN EN 356: 2000-02 „Glas im Bauwesen – Sicherheitssonderverglasung – Prüfverfahren und Klasseneinteilung für den Widerstand gegen manuellen Angriff“
- DIN EN 1063:2000-01 „Glas im Bauwesen – Sicherheitssonderverglasung – Prüfverfahren und Klasseneinteilung für den Widerstand gegen Beschuss“
- DIN EN 1522:1999-02 „Fenster, Türen, Abschlüsse – Durchschusshemmung – Anforderungen und Klassifizierung“
- DIN EN 1523:1999-02 „Fenster, Türen, Abschlüsse – Durchschusshemmung- Prüfverfahren“

Anhang 1

Hinweisschilder



Bargeld automatengesichert
(Auszahlung nur über den Geldautomat)
DGUV Information 215-617 und 215-621

Bargeld zeitschlossgesichert
(Mitarbeiter haben keinen Einfluss
auf die Sperrzeiten)
DGUV Information 215-616 und 215-620





Bargeld biometrisch gesichert
(Barauszahlung durch einen Mitarbei-
ter allein nicht möglich)
DGUV Information 215-615 und 215-619

Kasse zutritts-gesichert
(Nur autorisierte Personen haben
einzeln Zutritt)
DGUV Information 215-614 und 215-618



**Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V. (DGUV)**

Glinkastraße 40

10117 Berlin

Telefon: 030 13001-0 (Zentrale)

Fax: 030 13001-9876

E-Mail: info@dguv.de

Internet: www.dguv.de